

Lieber Kunde,
bitte schenken Sie den nachfolgenden Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften werden diese Reisebedingungen, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Bestandteil des zwischen Ihnen – nachstehend: „der Kunde“ – und der Düsseldorf Tourismus – nachstehend: „Veranstalter“ – geschlossenen Vertrages.

1. Geltungsbereich dieser Reisebedingungen

1.1. Soweit diese Reisebedingungen wirksam in den geschlossenen Reisevertrag einbezogen werden, gelten sie für Pauschalangebote des Veranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a–y BGB (Reisevertrag).

1.2. Diese Reisebedingungen gelten insbesondere auch für die nachfolgenden Angebote, bei denen Veranstalter verantwortlicher Vertragspartner des Kunden ist:
- Schifffahrt zum Feuerwerk des Japan-Tages
- Schifffahrt zum Feuerwerk der größten Kirmes am Rhein
- Angebote, in deren Ausschreibung ausdrücklich auf die Regelung in dieser Ziffer Bezug genommen wird.
Verträge im Sinne von Ziffer 1.1 und 1.2 werden nachfolgend als „Reisevertrag“ bezeichnet.

1.3. Diese Reisebedingungen gelten ferner nicht für Angebote, die der Veranstalter ausschließlich vermittelt und die nicht Bestandteil von Pauschalangeboten des Veranstalters sind. Die Regelung in § 651 b Abs. 1 BGB bleibt unberührt. Solche lediglich vermittelten Angebote sind beispielsweise:

- 1.3.1 Angebote örtlicher Unternehmer und Dienstleister
- „HopOn HopOff CityTour“
- „Düsseldorf-Safari“
- „Altbiert-Safari“
- „Segway Touren“
- „Rikscha Touren“
- „Urban Art Walk“
- „Urban Art Ride“
- „Urban Design & Hotel Walk“
- „True-Crime-Stadtführung“
- „The Sound of Düsseldorf“
- „iPad-Rallye“
- „Quiz Tour Düsseldorf“
- „Düsseldorf und Napoleon“
- „Nationalsozialismus/ 2. Weltkrieg“
- „Filmtour Düsseldorf – von Hollywood bis Netflix“
- „ComedyTour Düsseldorf – Das Original“
- „Stadtrundfahrt im London Cab“
- „Schiffstouren“

1.3.2 Beförderungsleistungen mit Bahnen, Bussen und Schiffen, insbesondere der Köln-Düsseldorfer Schifffahrtsgesellschaft sowie andere Beförderungsunternehmen.

1.3.3 Die Vermittlung von Eintrittskarten

1.3.4 Gästeführungen, die von dem Veranstalter eigenverantwortlich als eigene Leistung angeboten werden und die nicht Bestandteil eines Pauschalreiseangebotes des Veranstalters sind.

2. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung für Mitreisende

2.1. Für alle Buchungswege (z.B. direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- a) Grundlage des Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Veranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
b) Der Kunde hat für alle Reiseverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Veranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Veranstalter bezüglich des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Art. 250 § 2 Nr. 1, 3 bis 5 und EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

2.2. Für Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per SMS, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Veranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder E-Mail), sofern der Kunde nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung nach Art. 250 § 6 Abs. 1 S.2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App) gilt für den Vertragsabschluss:
a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragsprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext vom Veranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. (Eingangsbestätigung).

g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des Veranstalters beim Kunden zu Stande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

2.4. Der Veranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossenen wurden kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651 h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651 a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsabschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Reisenden geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

3. Zahlungsmodalitäten und Aushändigung der Reiseunterlagen

3.1. Nach Vertragsschluss ist sofort eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zzgl. der Kosten für abgeschlossene Reiseversicherungen fällig. Die Restzahlung wird zwei Wochen vor Reiseantritt fällig.

3.2. Zahlungen sind ausschließlich durch Überweisung, PayPal oder durch Kreditkartenzahlung möglich. Wenn der Veranstalter dem Kunden alternativ eine andere kostenfreie oder gängige Zahlungsart anbietet, kann die DT ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1% der Rechnungssumme bei Zahlungen durch Kreditkarte erheben.

3.3. Der Veranstalter kann Zahlungen oder Anzahlungen auf den Reisepreis – insbesondere nach Ziff. 3.1. und 3.2. – nur dann verlangen, wenn ein wirksamer Insolvenzschutz besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Der Veranstalter hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenzversicherung über die Reiseagentur bei der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen

3.4. Die Reiseunterlagen werden nach vollständigem Zahlungseingang per Post an die bei Buchung angegebene Anschrift oder per Email versandt. Kann keine Zustellung per Post oder Email erfolgen, werden die Reiseunterlagen an einer noch individuell zu vereinbarenden Stelle hinterlegt.

3.5. Ein Unterlagenversand ins Ausland erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn dies zwischen dem Kunden und dem Veranstalter ausdrücklich vereinbart wird. Ansonsten werden die Reiseunterlagen an einer jeweils individuell vereinbarten Stelle für den Kunden hinterlegt.

4. Leistungsänderungen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind diesem vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter zugleich mit Mitteilung der Änderung bestimmten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, sofern der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Veranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Veranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer ihm angebotenen Ersatzreise verlangen oder kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Wenn der

Kunde gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht innerhalb der bestimmten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung nach Ziff. 5.2. in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

4.4. Führen die Änderungen oder die Ersatzreise im Vergleich zur ursprünglich gebuchten Reise zu einer Qualitätsminderung oder zu einer Senkung der Kosten beim Veranstalter, so besteht Anspruch auf angemessene Preisminderung.

5. Rücktritt des Kunden / Reiserücktrittskosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird ihm empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter oder dem vermittelnden Reisebüro.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Der Veranstalter macht pauschalierte Reiserücktrittskostenentschädigungen nach Maßgabe von Ziff. 5.4. geltend. Berücksichtigt werden dabei der Zeitraum zwischen Zugang der Rücktrittserklärung und dem vereinbarten Reisebeginn, die Reiseart, der jeweilige Bestimmungsort sowie die erwarteten Ersparnisse von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen.

5.4. Die Entschädigung gem. Ziff. 5.3. wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:
5.4.1. bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises
5.4.2. vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
5.4.3. vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
5.4.4. vom 11. bis zum 3. Tag vor Reisebeginn 70% des Reisepreises

5.4.5. ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises
5.5. Macht der Veranstalter eine pauschalierte Entschädigung gemäß Ziff. 5.3. und 5.4. geltend, ist der Kunde gleichwohl berechtigt, dem Veranstalter die Entstehung eines geringeren oder gar keinen Schadens nachzuweisen.

5.6. Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der Pauschalen in 6.3. eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird empfohlen.

6. Umbuchungen/ Ersetzungsbefugnis

6.1. Verlangt der Kunde nach Abschluss des Reisevertrages eine Umbuchung, worunter Änderungen des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen zu verstehen ist, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch des Kunden auf die Vornahme einer solchen Umbuchung.

6.2. Wenn eine Umbuchung möglich ist, ist der Veranstalter berechtigt, bis zum 44. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von 30,00 EUR zu erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom geschlossenen Reisevertrag und Neubuchung möglich. Dabei gelten die Regelungen in Ziffer 5. Die vorhergehenden Kostenregelungen gelten nicht, wenn ein Umbuchungswunsch nur geringfügige Kosten im Verhältnis zum vereinbarten Reisepreis verursacht oder die Umbuchung auf einer fehlenden, unzureichenden oder falschen vorvertraglichen Information gem. Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden beruht.

6.3. Der Kunde kann nach Maßgabe von § 651 e BGB durch rechtzeitige Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger vom Veranstalter verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemäß § 651 e BGB als Gesamtschuldner.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Veranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Pauschalreisevertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich auf Anfrage des Kunden um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, soweit es sich nicht um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Kündigung und Rücktritt durch den Veranstalter

8.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag auch nach Reisebeginn aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Eine Abmahnung im Sinne von Satz 2 ist für den Veranstalter entbehrlich, wenn der Kunde in besonders grober Weise die Reise stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten gegenüber Mitarbeitern des Veranstalters, gegenüber Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie gegenüber anderen Reisegästen der Fall. Dem Veranstalter steht im Fall der Kündigung der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

8.2. Leistet der Kunde den Reisepreis ganz oder teilweise trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, kann der Veranstalter von dem Pauschalreisevertrag zurücktreten und daneben eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Ziff. 5.3 bis 5.4. dieser Bedingungen verlangen.

9. Mitwirkungspflichten des Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Veranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B., Hotel-Voucher, gegebenenfalls Eintrittskarten etc.) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält. Unterlässt der Kunde eine solche Information, so kann ihm dies als Mitverschulden angerechnet werden, wenn der Veranstalter zufolge rechtzeitiger Übermittlung der Reiseunterlagen davon ausgehen konnte, der Kunde habe diese erhalten.

9.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, obwohl ihm dies sonst möglich und er dazu auch bereit gewesen wäre, kann der Reisende für das dadurch verursachte Fortdauern des Mangels weder Minderungsansprüche nach §651m BGB noch Schadenersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Veranstalter unter der in den Reiseunterlagen mitgeteilten Kontaktstelle des Veranstalters oder dessen Vertreters vor Ort zur Kenntnis zu bringen. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über welchen er die Reise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb oder dem Beförderer, ist nicht ausreichend.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 I BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10. Haftungsbeschränkung

10.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Veranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651c, 651 w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Veranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat; Information zu Verbraucherstreitbeilegung/Rechtswahl/Gerichtsstand

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde gegenüber dem Veranstalter Düsseldorf Tourismus GmbH, Benrather Straße 9, 40213 Düsseldorf geltend zu machen. Die außergerichtliche Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

11.2. Mitarbeiter der Leistungsträger sind zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen nicht bevollmächtigt. Auch sind sie nicht berechtigt, Ansprüche im Namen des Veranstalters anzuerkennen.

11.3. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Streitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Veranstalter verpflichtend würde, informiert der Veranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Veranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/od/>) hin.

11.4. Für Kunden, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter die ausschließliche Geltung deutschen Rechts vereinbart. Diese Kunden können den Veranstalter ausschließlich an seinem Sitz verklagen.

11.5. Im Falle von Klagen des Veranstalters gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters -Düsseldorf- vereinbart.

Reiseveranstalter:

Düsseldorf Tourismus GmbH
Benrather Straße 9
40213 Düsseldorf

AG Düsseldorf, HRB 40263
Geschäftsführer: Frank Schrader, Ole Friedrich,
Hans-Jürgen Rang

T +49 211 17 202-0
F +49 211 17 202-32 30
info@duesseldorf-tourismus.de

Geschäftsbedingungen für die Vermittlung touristischer Leistungen und für Gästeführungen der Düsseldorf Tourismus GmbH

Lieber Kunde,

bitte schenken Sie den nachfolgenden Geschäftsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften werden diese Bedingungen, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Bestandteil des zwischen Ihnen – nachstehend: „der Kunde“ – und der Düsseldorf Tourismus – nachstehend: „DT“ – geschlossenen Vertrages. In Abschnitt A finden Sie die Regelungen für die Vermittlung von Leistungen Dritter durch die DT und in Abschnitt B für die von der DT eigenverantwortlich angebotenen Gästeführungen. Abschnitt C enthält allgemeine Regelungen zur Rechtswahl und dem maßgeblichen Gerichtsstand.

Abschnitt A Vermittlung touristischer Leistungen

1. Geltungsbereich der Bedingungen in Abschnitt A und C

1.1 Soweit die DT nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Vermittler touristischer Leistungen Dritter – nachfolgend: „Partner“ – auftritt, gelten diese Vermittlungsbedingungen, wenn sie mit dem Kunden rechtswirksam vereinbart werden.

1.2 Diese Vermittlungsbedingungen gelten daher für Angebote, die die DT ausschließlich vermittelt. Solche lediglich vermittelten Angebote sind beispielsweise:

1.2.1 Angebote örtlicher Unternehmer und Dienstleister

- „HopOn HopOff Citytour“

- „Düsseldorf-Safari“

- „Altbier-Safari“

- „The Sound of Düsseldorf“

- „True Crime Stadtführung“

- „Urban Art Walk“

- „Kaffee und Kuchen auf 172 m“

1.2.2 Beförderungsleistungen mit Bahnen, Bussen und Schiffen, insbesondere der Köln-Düsseldorfer Schifffahrtsgesellschaft sowie anderer Beförderungsunternehmen.

1.3 Die Dienste von DT beschränken sich auf die Vermittlung der von dem Kunden ausgewählten touristischen Produkte oder Dienstleistungen und enden mit der Übersendung der Reisebestätigung und der sonstigen erforderlichen Bestätigungsunterlagen zur erfolgreichen Vermittlung des Vertrages mit dem Partner.

1.4 Der Vertrag über die von dem Kunden ausgewählten touristischen Produkte und Dienstleistungen besteht zwischen dem entsprechenden Anbieter (wie etwa Hotelbetreiber, Mietwagen-unternehmer oder Reiseveranstalter) und dem Kunden. DT ist an diesem Vertragsverhältnis nicht als Vertragspartner beteiligt. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Partner sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und, wenn dies wirksam vereinbart und aufgrund gesetzlicher Bestimmung so vorgesehen ist, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen und Beförderungsbedingungen anwendbar.

1.5 Diese Vermittlungsbedingungen gelten nicht,

1.5.1 wenn die in Ziffer 1.1. und 1.2 genannten touristischen Leistungen von der DT zusammen mit weiteren touristischen Leistungen zu einem Pauschalangebot zusammengefasst werden. In diesen Fällen gelten die Reisebedingungen für Angebote der Düsseldorf Tourismus GmbH,

1.5.2 wenn und soweit zwingende Bestimmungen des EU-Rechts oder internationaler Abkommen für den Kunden günstigere Regelungen enthalten,

1.5.3 wenn die DT Unterkünfte vermittelt,

1.5.4 wenn die DT Eintrittskarten vermittelt.

In den Fällen von Ziffer 1.5.3 gelten, soweit dies wirksam vereinbart ist, die Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen für Beherbergungsleistungen der DT und in den Fällen von Ziffer 1.5.4, soweit dies wirksam vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Eintrittskarten der DT.

2. Buchung, Vertragsschluss, -inhalt

2.1 Mit der Buchungsanfrage bietet der Kunde dem Partner den Abschluss eines Vertrages über touristische Leistungen verbindlich an. Grundlage sind die von dem Partner herausgegebenen Leistungsbeschreibungen.

2.2 Der Vertrag zwischen der DT und dem Kunden kommt durch die Erteilung des Vermittlungsauftrages von dem Kunden an die DT als Geschäftsbesorgungsvertrag zustande. Er bedarf keiner besonderen Form.

2.3 Erteilt der Kunde den Auftrag auf elektronischem Weg (z. B. per Telefax, E-Mail oder Internet), wird die DT den Zugang der Auftragserteilung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen. Diese Bestätigung entspricht einer gesetzlichen Verpflichtung und stellt noch nicht die Annahme des Vermittlungsauftrages durch die DT dar.

2.4 Inhalt und Umfang des Vermittlungsauftrages mit den beiderseitigen Rechten und Pflichten des Kunden und der DT richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Ergänzend gelten diese Vermittlungsbedingungen und die gesetzlichen Vorschriften der §§ 675 und 631 ff. BGB. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung bei dem Kunden zustande. Diese bedarf grundsätzlich keiner Form, sodass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Sofern ein Reisevertrag geschlossen wird, erhält der Kunde bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine gesonderte Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters. Erfolgt die Buchungsanfrage elektronisch, wird dem Kunden unverzüglich der Zugang dieser Anfrage auf elektronischem Weg bestätigt.

3. Entgelt, Inkasso, Aufwendungsersatz

3.1 Die Vermittlungstätigkeit der DT ist für den Kunden unentgeltlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die DT kann jedoch Ersatz der ihr für die Vermittlung entstehenden Aufwendungen verlangen, soweit dies vereinbart ist oder sie diese den Umständen nach für erforderlich hält.

3.2 Die DT ist Inkassobevollmächtigte des Partners. Der Gesamtpreis der vermittelten Leistungen nach erfolgter Buchungsbestätigung ist an die DT zu bezahlen. Soweit es sich bei der vermittelten Leistung um eine Pauschalreise handelt, ist Fälligkeit voraussetzung die Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB durch den vermittelten Partner.

3.3 Der Anspruch auf vollständige Vorauszahlung besteht als selbstständiger Anspruch der DT auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB für an den Leistungsträger verauslagte oder zu verauslagende Zahlungen. Der Aufwendungsersatzanspruch der DT umfasst außerdem an den Leistungsträger geleistete oder zu leistende Stornokostenzahlungen.

4. Haftung der DT im Rahmen der Vermittlung touristischer Leistungen und für Auskünfte

4.1 Die DT steht aus dem Vermittlungsvertrag für die sorgfältige Verarbeitung und Weiterleitung der Angebote der Partner sowie die Weiterleitung der Buchungen an die Partner ein.

4.2 Die DT haftet nicht für das Zustandekommen eines Vertrages mit dem Partner, Angaben des Partners zu Inhalt und Umfang der vermittelten Leistungen, dessen Preisangaben, Mängel der vermittelten Leistungen oder diesbezügliche Personen- und Sachschäden, es sei denn, DT hat durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden eine Einstandspflicht für die vermittelte Leistung übernommen. Davon unberührt bleibt die eigene Haftung der DT aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten.

4.3 Bei der bloßen Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet die DT im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet die DT gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

4.4 Die Haftung der DT bleibt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es werden Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit des Kunden verletzt oder der Schaden beruht auf einer Verletzung vertraglicher Hauptpflichten durch die DT.

Abschnitt B Gästeführungen

5. Geltungsbereich der Bedingungen in Abschnitt B und C

5.1 Soweit die DT nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Gästeführungen eigenverantwortlich anbietet, gelten die Bedingungen dieses Abschnitts und des Folgeabschnitts, wenn sie mit dem Kunden rechtswirksam vereinbart werden.

5.2 Die DT ist bei Führungen unmittelbarer Vertragspartner des Kunden auf der Grundlage der in Bezug auf die Gästeführung getroffenen individuellen Vereinbarungen, dieser Vertragsbedingungen und hilfsweise der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 611 ff. BGB über den Dienstvertrag, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

5.3 Werden von der DT angebotene Gästeführungen zusammen mit weiteren touristischen Leistungen zu einem Pauschalangebot zusammengefasst, gelten nicht diese Bedingungen, sondern die „Reisebedingungen für Angebote der Düsseldorf Tourismus GmbH“.

6. Preise/Zahlungsbedingungen/Rückerstattung

6.1 Maßgeblich sind die seitens der DT für die jeweilige Gästeführung ausgeschriebenen Preise, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte und Museumsführer sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind. Gleiches gilt für die Kosten von Führungen innerhalb von Sehenswürdigkeiten, die im Rahmen der Gästeführungen besucht werden.

6.2 Die Kosten der Gästeführung einschließlich aller Zusatzleistungen sind nach erfolgter Buchungsbestätigung im Voraus, durch Überweisung auf das von der DT in der Buchungsbestätigung angegebene Konto, zur Zahlung fällig, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich, wenn diese von der DT ausgestellt oder die Ausstellung durch Dritte auf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der DT beruht und die Voucher für die jeweilige Führung gültig sind.

6.3 Der Kunde hat nur einen Anspruch auf die Leistungen der DT nach Ziff. 5 dieser Bedingungen, wenn er die Vorauszahlung vollständig geleistet hat oder die nachträgliche Zahlung ausdrücklich vereinbart ist oder ihm in Bezug auf die Zahlungspflicht ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.

6.4 Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen, wenn er die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der DT zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist.

6.5 In den Fällen des Annahmeverzuges durch den Kunden bleibt der Anspruch der DT auf die vereinbarte Vergütung unberührt, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht. Die DT hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt, anrechnen zu lassen.

7. Leistungen/Gästeführer/Haftung DT

7.1 Der Kunde hat vereinbarte Führungszeiten pünktlich einzuhalten. Sollte er sich verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung der DT oder dem Gästeführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann im Namen der DT einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen DT oder den Gästeführer im Namen der DT generell zur Absage der Führung.

7.2 Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

7.3 Die Durchführung der Gästeführung ist nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart. Ist die Durchführung der Gästeführung durch eine namentlich benannte Person vereinbart, steht der DT im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) gleichwohl das Recht zu, diese durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

7.4 Die Haftung der DT ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es werden Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit des Kunden verletzt oder der Schaden beruht auf einer Verletzung vertraglicher Hauptpflichten durch die DT.

Abschnitt C Allgemeines

8. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

8.1 Soweit der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der europäischen Union bzw. der Schweiz hat, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der DT ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, wird als Gerichtsstand der Sitz der DT für Klagen der DT gegen den Kunden vereinbart.

Düsseldorf Tourismus GmbH

Benrather Straße 9

40213 Düsseldorf

AG Düsseldorf, HRB 40263

Geschäftsführer: Frank Schrader, Ole Friedrich,

Hans-Jürgen Rang

T +49 211 17 202-0

F +49 211 17 202-32 30

info@dusseldorf-tourismus.de

Nutzungsbedingungen DüsseldorfCard/DüsseldorfBikeCard

Sehr geehrte Gäste,

mit den besonderen Leistungen im Rahmen der Leistungsangebote der „DüsseldorfCard/DüsseldorfBikeCard“, nachstehend „DC/DCB“ abgekürzt, werden Ihnen besondere Leistungen und Vorteile geboten, um Ihren Aufenthalt in Düsseldorf zu einem besonderen Erlebnis werden zu lassen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Grundsatz, Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen

1.1. Die Düsseldorf Tourismus GmbH, nachstehend „DT“ abgekürzt, ist Inhaber aller gewerblichen Schutzrechte an der DC/DCB. Sie ist Herausgeber der Karte und Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags mit dem Karteninhaber.

1.2. Leistungsträger im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungs- und Anbieterverzeichnis zur DC/DCB als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.

2. Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

2.1. Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der DT als Herausgeber der Karte und dem Karteninhaber im Rahmen des Kartennutzungsvertrags und zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungsträger im Rahmen des Vertrags- und Nutzungsverhältnisses über die jeweiligen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit sich bei Verträgen mit Karteninhabern aus EU-Staaten nichts anderes zugunsten des Karteninhabers aus zwingenden EU-Bestimmungen ergibt.

2.2. Verkaufs- und Ausgabestellen der Karte sind von der DT als Herausgeber nicht bevollmächtigt, von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen sowie Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der Karte abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die Leistungsträger, ausgenommen soweit sich die Auskunft, abweichende Vereinbarung oder Zusicherung auf deren eigene Leistung bezieht.

2.3. Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht bezüglich der Leistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Herausgeber bzw. den Verkaufs- und Ausgabestellen. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Karteninhaber ausschließlich der jeweilige Leistungsträger, nicht der Herausgeber bzw. die Verkaufs- oder Ausgabestelle verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um Leistungen des Herausgebers oder der Verkaufs-/Ausgabestelle selbst.

2.4. Den Herausgeber bzw. die Verkaufs-/Ausgabestelle selbst trifft gegenüber dem Karteninhaber bezüglich der Leistungen eine Leistungspflicht weder als vertragliche Hauptpflicht noch als vertragliche Nebenpflicht.

3. Abschluss des Kartennutzungsvertrags und Ausgabe der Karte

3.1. Mit dem Angebot der tatsächlichen Aushändigung der Karte bietet die DT als Herausgeber, vertreten durch die jeweilige Verkaufs- und Ausgabestelle, dem Nutzungsberechtigten (siehe Ziff. 5 dieser Bedingungen) den Abschluss des Kartennutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses verbindlich an.

3.2. Der Kartennutzungsvertrag kommt mit der Entgegennahme der Karte durch den Kunden bzw. mit der ersten tatsächlichen Nutzung der Karte zustande.

4. Art und Umfang der Leistungen der Karte, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Karteninhabers von der Nutzung

4.1. Die Leistungsträger sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeiner Leistungsvoraussetzungen (z. B. Witterungsbedingte Voraussetzungen), verpflichtet.

4.2. Soweit die Leistungen der Karte außerhalb des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses zur Karte auch in anderen Werbeunterlagen (Gastgeberverechnissen, Prospekten, Katalogen, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Karteninhaber ausschließlich die Leistungsbeschreibung im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis. Dies gilt insbesondere, soweit die Beschreibung im Leistungsverzeichnis für die DC/DCB von solchen anderweitigen Leistungsbeschreibungen abweicht.

4.3. Die Leistungsträger können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

4.4. Ein Anspruch auf Übertragung der Karte und/oder ihrer Leistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

5. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

5.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Karteninhaber verpflichtet, das Original der Karte vorzuweisen und dem Leistungsträger vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.

5.2. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungsträger die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Karteninhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungsträger einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

5.3. Bei Diebstahl oder Verlust oder Defekt der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der Ausgabestelle zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.

5.4. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungsträger berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten.

6. Haftung und Haftungsbeschränkung des Herausgebers und der Ausgabestellen

6.1. Die Haftung des Herausgebers aus dem Kartennutzungsvertrag und der Verkaufs-/Ausgabestellen hinsichtlich der Herausgabe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen Ansprüche aus der Verletzung von Körper und Leben des Kartenbesitzers.

6.2. Die Haftung der Anbieter der Kaufleistungen ist nach Maßgabe ihrer gegebenenfalls vereinbarten und insoweit wirksamen Geschäftsbedingungen und anwendbarer gesetzlicher Vorschriften beschränkt.

Vermittlungsstelle ist:

Düsseldorf Tourismus GmbH

Benrather Straße 9, 40213 Düsseldorf;

AG Düsseldorf, HRB 40263;

Geschäftsführer: Frank Schrader, Ole Friedrich,
Hans-Jürgen Rang

T +49 211 17 202-0, F +49 211 17 202-32 30,
info@duesseldorf-tourismus.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Leihfahrzeugen im Rahmen der DüsseldorfBikeCard

Lieber Kunde,
bitte schenken Sie den nachfolgenden Geschäftsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften werden diese Bedingungen, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Bestandteil des zwischen Ihnen – nachstehend: „Mieter“ – und der Düsseldorf Tourismus – nachstehend: „Vermieterin“ – geschlossenen Vertrages.

1. Allgemeine Vertragspflichten

1.1 Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter das vermietete Leihfahrzeug samt die vereinbarten Zubehörteile in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und mangelfreien Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu übergeben und zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist bewusst, dass die Mietdauer nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in Textform verlängert werden kann und er auf eine Verlängerung keinen Anspruch hat.

1.2 Durch die Übernahme des vermieteten Leihfahrzeug erkennt der Mieter an, dass er das vermietete Leihfahrzeug samt die vereinbarten Zubehörteile in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und mangelfreien Zustand erhalten hat.

2. Nutzungsbedingungen

2.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Leihfahrzeug nur in verkehrssicherer Weise und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung der Regelung der Straßenverkehrsordnung (StVO und StVG), zu benutzen. Die Nutzung des Leihfahrzeuges darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch erfolgen. Die Nutzung unbefestigter Straßen und Wege stellt einen bestimmungswidrigen Gebrauch des Leihfahrzeuges dar.

2.2 Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Leihfahrzeug sorgsam unter Beachtung der technischen Regeln im Rahmen der vereinbarten Nutzung zu Ziffer II 1. umzugehen.

2.3 Der Mieter ist gehalten, das Leihfahrzeug gegen Schäden bzw. Diebstahl ordnungsgemäß zu sichern. Stellt er das Leihfahrzeug ab, hat der Mieter alle erforderlichen und notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Leihfahrzeug vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verschlossenem Zustand abstellen. Bei Pedelecs/E-Bikes, d.h. bei Elektrofahrrädern bzw. unterstützten Elektrofahrrädern, ist während einer Fahrtunterbrechung zusätzlich das Zubehör, wie z.B. der Akku und gegebenenfalls das Display, abzumontieren.

3. Gewährleistungsrechte und Mängel am Leihfahrzeug

3.1 Die Vermieterin verpflichtet sich während der Dauer der Mietzeit das Leihfahrzeug in dem in Ziffer I. Nr.1 dieser AGB genannten Zustand zu erhalten, soweit nicht etwaige Mängel auf ein vertragswidriges Verhalten des Mieters zurückzuführen sind.

3.2 Etwaige Mängel des Leihfahrzeuges, die während der Mietzeit auftreten, hat der Mieter gegenüber der Vermieterin unverzüglich einer der nachfolgenden Stellen anzuzeigen.

Zu informierende Stellen:

Radstation am Bahnhof + 49 (0) 211 5144711
Radverleih am Rheinufer + 49 (0) 160 98150912

Bei Unterlassung der Mängelanzeige ist die Vermieterin berechtigt, den durch die unterlassene Mängelanzeige entstandenen Schäden gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

3.3 Die Vermieterin trägt die Kosten, die für notwendige Reparaturen des Leihfahrzeuges während der Mietzeit entstehen. Dies gilt nicht, wenn derartige Reparaturen auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters und/oder seiner Erfüllungs- und Vertretungshelfen zurückzuführen sind. Sind Reparaturen nur aufgrund eines schuldhaften oder dem Vertrag widersprechenden Verhaltens des Mieters und/oder seiner Erfüllungs- und Vertretungshelfen entstanden, hat der Mieter diese Kosten der Vermieterin zu ersetzen. Dies gilt auch bei einer unsachgemäßen Behandlung des Leihfahrzeuges oder einem bestimmungswidrigen Gebrauch durch den Mieter.

4. Nutzung durch Dritte

Der Mieter ist nicht berechtigt, das von ihm angemietete Leihfahrzeug einem Dritten ohne Zustimmung der Vermieterin zur Nutzung zu überlassen.

5. Verhalten bei Unfall und/oder Diebstahl

5.1 Im Falle des Diebstahls/Abhandenkommens des Leihfahrzeuges sowie auch im Falle einer unfallbedingten Beschädigung hat der Mieter die Vermieterin hierüber unverzüglich durch Vorlage eines ausführlichen schriftlichen Berichts in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und der Vermieterin einen Nachweis hierüber zu erbringen.

5.2 Sind außer dem Mieter auch andere Personen oder das Eigentum Dritter an einem Unfall beteiligt, ist der Mieter zudem verpflichtet, zusätzlich die Polizei zu verständigen und den Vorgang zur Anzeige zu bringen. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht schuldhaft, so haftet er der Vermieterin für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden.

6. Haftung

6.1 Die Haftung der Vermieterin ist für Schadensersatzansprüche des Mieters aus diesem Vertrag auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

6.2 Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für Beschädigungen des Leihfahrzeuges, die während der Mietzeit entstanden sind und auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters und/oder seiner Erfüllungs- oder Vertretungshelfen zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Vermieterin als Folge der schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Mieters aus diesem Vertrag weitere Schäden entstehen.

6.3 Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die dem Mieter und/oder Dritten als Folge einer vertragswidrigen oder rechtswidrigen Nutzung des Leihfahrzeuges durch den Mieter entstehen. Die Vermieterin haftet auch nicht für Schäden, die dem Mieter bei Nutzung des Leihfahrzeuges als Folge eines rechtswidrigen Verhaltens Dritter entstehen. Die Vermieterin haftet zudem auch nicht für Schäden an den mit dem Leihfahrzeug transportierenden Gegenständen.

6.4 Eine Haftung der Vermieterin entfällt auch im Falle einer unbefugten und/oder unerlaubten Benutzung des Leihfahrzeuges in den zu Ziffer II Nr.1 dieser AGB genannten Fällen.

6.5 Für den Fall des Diebstahls des Leihfahrzeuges während der Mietzeit haftet der Mieter für den Verlust des Leihfahrzeuges der Vermieterin gegenüber in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, soweit er den Verlust des Fahrzeuges zu vertreten hat. Dem Mieter ist es gestattet, nachzuweisen, dass der Vermieterin gar kein Schaden entstanden ist oder ein Schaden, der wesentlich geringer ist als der Wiederbeschaffungswert.

7. Rückgabevorschriften

7.1 Der Mieter hat das Leihfahrzeug zum Ende der vertraglichen Mietzeit (II des Mietvertrages) innerhalb der Geschäftszeiten der Vermieterin in dem zu I Ziffer I bezeichneten Zustand an der Radstation am Hauptbahnhof Düsseldorf zurückzugeben.

7.2 Im Falle einer Verlängerung der vertraglich vereinbarten Mietzeit, die der Zustimmung der Vermieterin bedarf, ist der Mieter verpflichtet, das Leihfahrzeug nach Ablauf der verlängerten Mietzeit an dem Ort der Anmietung zurückzugeben.

7.3 Für den Fall der nicht rechtzeitigen Herausgabe des Leihfahrzeuges innerhalb der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter der Vermieterin für jeden angefangenen Tag mindestens den vertraglich vereinbarten Tagesmietzins zu zahlen. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin vor, auch weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen der Verletzung der vertraglichen Pflichten, geltend zu machen.

7.4 Sollte sich das Leihfahrzeug bei Rückgabe in einem stark verschmutzten Zustand befinden, so ist die Vermieterin zusätzlich berechtigt, gegenüber dem Mieter einen angemessenen Betrag für die Reinigung, höchstens jedoch 10,00 €, zu berechnen. Dem Mieter ist es gestattet nachzuweisen, dass der Vermieterin keine Reinigungskosten oder wesentlich geringere als 100,00 € entstanden sind.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht durch den Vertrag oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen anderweitiges geregelt worden ist.

8.2 Außerhalb dieses Vertrages sind weitere Nebenabreden nicht vereinbart; Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung der Schriftformklausel bedarf ihrerseits der Schriftform.

8.3 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Düsseldorf Tourismus GmbH

Benrather Straße 9
40213 Düsseldorf

AG Düsseldorf, HRB 40263
Geschäftsführer: Frank Schrader, Ole Friedrich,
Hans-Jürgen Rang

T +49 211 17 202-0

F +49 211 17 202-32 30

info@duesseldorf-tourismus.de